

Allgemeine Rechtsgrundlagen

I. Die österreichische Rechtsordnung

In Österreich ist zumindest pro forma das Faustrecht abgeschafft. Die österreichischen Rechtsvorschriften können in zwei große Gruppen eingeteilt werden: das Privat- oder Zivilrecht – auch bürgerliches Recht genannt – und das öffentliche Recht.

Das **Privatrecht** bzw. bürgerliche Recht regelt (u.a. im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch) das Verhältnis zwischen den Privaten, den Bürgern, untereinander. Es herrscht eine Art Gleichrangigkeit zwischen den Betroffenen.

Wenn **Öffentliches Recht** zur Anwendung gelangt, so steht in der Regel der Bürger der Staatsmacht gegenüber. Es besteht in diesen Angelegenheiten eine Über- und Unterordnung der Beteiligten (z.B. Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch, Baugesetze, Wasserrechtsgesetz, Forstgesetz).

Für privatrechtliche Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte (Bezirksgericht für Zivilrechtssachen, Landesgericht für Zivilrechtssachen, Oberster Gerichtshof) zuständig. Angelegenheiten des öffentlichen Rechts (Verwaltungs-, Verfassungs-, Straf-, und Prozessrecht) entscheiden die Verwaltungsbehörden (z.B. Bürgermeister/Bezirkshauptmannschaft/Landesregierung, Landes- und Bundesverwaltungsgericht, Bundesministerien).

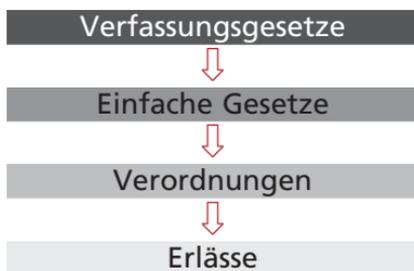
Es gibt Bundes- und Landesgesetze. Die Gesetzgebung des Bundes obliegt den beiden Kammern des Parlaments, nämlich dem Nationalrat und dem Bundesrat, wobei Letzterem die Vertretung der Interessen der Bundesländer obliegt. Die Gesetzgebung der Länder wird von den jeweiligen Landtagen ausgeübt. Welche Angelegenheiten der **Bundgesetzgebung** obliegen und welche gesetzlichen Materien von den Ländern zu regeln sind, ist im Wesentlichen in der Bundesverfassung geregelt (z.B. Zivil-, Straf-, Wasser-, Forst- und Gewerbe-recht). Viele für die Land- und Forstwirtschaft bedeutende Vorschrif-

I. Die österreichische Rechtsordnung

ten sind in Landesgesetzen enthalten (z.B. Jagd, Fischerei, Imkerei, Weinbau, Tierzucht, Grundverkehr, Naturschutz, Raumordnung und Baurecht). Im Bereich der **Landesgesetzgebung** ist immer zu bedenken, dass diese Gesetze nur im jeweiligen Bundesland gelten. Entscheidungen und Interpretationen sind daher nicht ohne weiteres auf das Recht in einem anderen Bundesland übertragbar.

Sowohl Bundes- als auch Landesgesetze können die Form eines Verfassungs- oder eines einfachen Gesetzes aufweisen. Diese unterscheiden sich u. a. dadurch, dass bei der Beschlussfassung über die Einführung oder Änderung eines Verfassungsgesetzes mehr Abgeordnete zustimmen müssen als bei einfachen Gesetzen. Dies soll verhindern, dass wichtige Angelegenheiten zum Spielball von geringen politischen Mehrheiten werden. Für die Änderung eines Verfassungsgesetzes ist deshalb eine Zweidrittel-Mehrheit nötig. Einfache Gesetze können bereits mit einfacher Mehrheit (mehr als die Hälfte) verändert werden.

Zusätzlich zu den Bundes- und Landesgesetzen gibt es noch eine Vielzahl von sonstigen Rechtsvorschriften. In diesem Zusammenhang spricht man vom **Stufenbau der Rechtsordnung**. Die höchstrangige Vorschrift ist das Verfassungsgesetz. Hinter dieses reihen sich die einfachen Gesetze. Die Gesetze selbst werden in der Regel durch Verordnungen ergänzt bzw. erläutert. Neben diesen Bestimmungen gibt es noch Erlässe und andere interne Weisungen der zuständigen Behörden. Die meisten dieser Regelungen sind für den einzelnen Bürger unmittelbar wirksam. Sie treten aber üblicherweise erst durch die Erlassung eines Bescheides, eines Urteils oder durch Ausübung der unmittelbaren behördlichen Befehls- und Zwangsgewalt in Erscheinung.



Da Österreich ein Teil der Europäischen Union ist, sind auch deren Vorschriften zu beachten. An sich sind die EU-Vorschriften dem Österreichischen Recht übergeordnet. Es gibt solche, die unmittelbar auf die Österreichische Rechtsordnung einwirken und solche, die erst durch entsprechende Gesetzesänderungen im österreichischen Rechtssystem umgesetzt werden müssen.

Sowohl Bundes-, als auch Landesrecht, Gemeinderecht, EU-Recht, Gerichtsentscheidungen und Erlässe sind im Rechtsinformationssystem des Bundes unter www.ris.bka.gv.at zu finden.

II. So schützen Sie Ihre Rechte

A. Verwaltungsrecht

1. Ordentliches Verfahren

Ein Bescheid wird in diesen Verfahren üblicherweise erst nach einem Ermittlungsverfahren erlassen. In diesem wird der maßgebende Sachverhalt festgestellt, die Parteien erhalten die Gelegenheit, ihre Rechte durch eine Stellungnahme, Akteneinsicht etc. zu wahren. Nachdem die Behörde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt hat, erlässt sie den Bescheid.

Mit 1. 1. 2014 wurden ca. 120 Sonderbehörden auf Bundes- und Landesebene, wie z.B. die Unabhängigen Verwaltungssenaten, aufgelöst. An ihre Stelle traten die Verwaltungsgerichte. Wer den Bescheid einer Verwaltungsbehörde bekämpfen möchte, muss nun in der Regel binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheides die Beschwerde bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, einbringen. Tage des Postlaufes werden nicht in die Beschwerdefrist eingerechnet. Die Beschwerde muss Folgendes beinhalten:

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids (Beschwerdegegenstand),
- die Bezeichnung der belangten Behörde (jene, die den Bescheid erlassen hat),
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- den Antrag, was mit dem Bescheid geschehen soll (abändern, beheben, zurückverweisen) und
- die Angaben, die zur Glaubhaftmachung der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung dienen (wann wurde der Bescheid gestellt).

Die Behörde kann binnen (meistens) zwei Monaten selbst entscheiden (gegen diese Beschwerdevorentscheidung kann die Partei dann allerdings binnen zwei Wochen die Vorlage an das Verwaltungsgericht beantragen) oder den Akt dem Verwaltungsgericht vorlegen. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens überprüft das Verwaltungsgericht den Bescheid lediglich dahingehend, ob die angeführten Beschwerdegrün-

II. So schützen Sie Ihre Rechte

de vorliegen. Nachträglich können keine neuen Beschwerdegründe vorgebracht bzw. Verbesserungen nachgereicht werden. Selbst wenn der Bescheid offensichtlich rechtswidrig ist (z.B. die Sache ist verjährt), wird dies vom Verwaltungsgericht nicht bemängelt, wenn dies in der Beschwerde nicht kritisiert wurde. Die Beschwerde ist daher besonders sorgfältig zu erstellen. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. bei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung) kann in der Folge der Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof angerufen werden. In diesen Verfahren besteht Anwaltszwang.

Muster

1. Seite

An . . . (die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

Beschwerdeführer: . . .

(Vor- und Zuname, ev. Geburtsdatum, Straße, Nr., PLZ, Ort)

Belangte Behörde: . . .

(die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)

wegen: Bescheid vom . . . , Geschäftszahl . . . (Daten dem Bescheid entnehmen), zugestellt am . . .

BESCHEIDBESCHWERDE

Beilagen (aufzählen)

2. Seite

Gegen den umseitig angeführten Bescheid der . . . behörde erhebe ich innerhalb der offenen Frist nachstehende

BESCHWERDE

an das . . . (Bundes- oder Landes-)Verwaltungsgericht und begründe dies wie folgt:

. . . (den Sachverhalt schildern und alle erdenklichen Gründe anführen, warum der Bescheid bekämpft wird. Das Verwaltungsgericht überprüft nämlich **nur** diese Gründe. Es können in der Beschwerde auch neue Tatsachen vorgebracht und neue Beweismittel angeboten werden. Danach ist das nicht mehr möglich)

Aus all diesen Gründen stelle ich den

ANTRAG

das . . . (Bundes- oder Landes-)verwaltungsgericht möge den Bescheid . . . (schildern, was mit dem angefochtenen Bescheid geschehen soll: z.B. aufheben oder genau beschreiben, wie er inhaltlich abgeändert werden soll; ev. eine mündliche Verhandlung fordern)

Ort, Datum: . . .

Unterschrift: . . .

Achtung

- Lesen Sie die Rechtsmittelbelehrung Ihres Bescheides sorgfältig durch, da es in einzelnen Verfahren Abweichungen von obigen Grundsätzen gibt.

2. Verwaltungsstrafverfahren

Die Behörde muss dem Beschuldigten Gelegenheit geben, sich zu rechtfertigen. Zur Vernehmung kann er einen Rechtsbeistand beiziehen. Er hat auch das Recht, zur mündlichen Verhandlung eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Wird die Übertretung als erwiesen angesehen, endet das ordentliche Strafverfahren mit einem Strafkenntnis. Es kann am Ende der Verhandlung mündlich verkündet oder anschließend schriftlich erlassen werden. Auch gegen ein Strafkenntnis ist binnen vier Wochen nach Verkündung bzw. Zustellung eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht möglich. Sie hat aufschiebende Wirkung. In der daraufhin ergehenden Beschwerdeentscheidung bzw. im Erkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden.

B. Abgekürzte Verfahren

1. Strafverfügung

Wenn eine Amtsperson (z.B. Polizist, Parkraumüberwacher, Forstschutzorgan etc.) eine dienstlich wahrgenommene Verwaltungsübertretung anzeigt oder diese aufgrund einer automatischen Überwachung (Radarkasten etc.) festgestellt wird, kann die Behörde ohne

weiteres Verfahren durch Strafverfügung eine Geldstrafe bis zu € 600,- festsetzen.

- **Rechtsmittel:** Es kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Damit tritt die Strafverfügung außer Kraft und das ordentliche Verfahren wird eingeleitet. In dem aufgrund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis, darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(Ausnahme: Wenn nur die Höhe der Strafe oder die Kostenentscheidung beeinsprucht wird, entscheidet dieselbe Behörde und der restliche Bescheid wird rechtskräftig).

2. Anonymverfügung

Anonym bedeutet, dass der eigentliche Beschuldigte der Behörde nicht bekannt ist. Die Behörde stellt sie jener Person zu, von der sie annimmt, dass sie den Täter kennt oder leicht feststellen kann (z.B. Zulassungsbesitzer des Autos, welches falsch parkte). Sie wird nur dann erlassen, wenn die Übertretung aufgrund einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder einer automatischen Überwachung (z.B. Radarüberwachung, Section Control) festgestellt wurde (Geldstrafen bis zu € 365,-).

- **Rechtsmittel:** Keines. Wird sie nicht innerhalb von vier Wochen bezahlt, tritt sie außer Kraft und es wird eine Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Im anschließenden Verfahren kann auch eine höhere Strafe verhängt werden.



Tipp

Die Strafe ist geringer als im ordentlichen Verfahren. Sie wird sechs Monate nach Bezahlung gelöscht, weder in amtlichen Auskünften, noch bei einer späteren Strafbemessung berücksichtigt.

3. Organstrafverfügung

Die Behörde kann Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener Verwaltungsübertretungen – z.B. gegen die Straßenverkehrsordnung (StVO) (z.B. Telefonieren ohne Freisprechanlage) oder Vorschriften für Kurzpark-

zonen (z.B. Falschparken) – mit Organstrafverfügungen (= Organmandat) Geldstrafen einzuheben. Ihre Höhe wird von der Behörde im Vorhinein festgesetzt (in der Regel bis zu € 90,-). Die Organe haben keinen Ermessensspielraum. Sie können entweder sofort kassieren oder einen Erlagschein hinterlassen.

- **Rechtsmittel:** Keines. Wenn die Organstrafverfügung nicht innerhalb von zwei Wochen bezahlt ist, tritt sie außer Kraft und es wird eine Anonym- oder Strafverfügung erlassen oder ein ordentliches Verwaltungsverfahren eingeleitet. Die anschließend verhängte Strafe kann höher sein, als die in der Organstrafverfügung.



Tipp

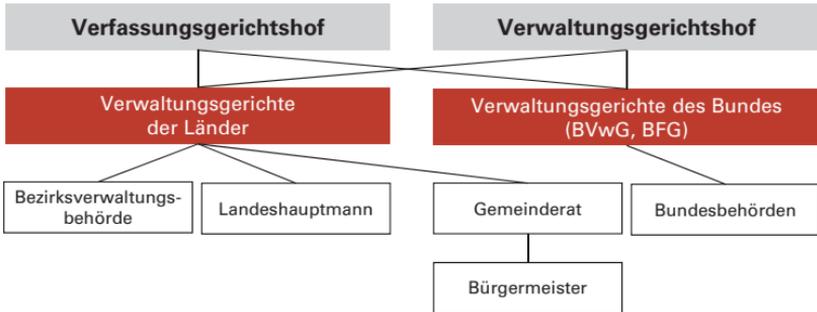
Wenn Sie die Strafe elektronisch einzahlen, diese aufgrund der fehlenden Identifikationsnummer aber nicht zugeordnet werden kann, gilt sie als nicht bezahlt.

C. Verwaltungsbehörden und Instanzenzug

Bescheide einer Verwaltungsbehörde können mittels Beschwerde an ein Verwaltungsgericht bekämpft werden. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in Rechtssachen, die die unmittelbare Bundesverwaltung (z.B. AMA Förderungsverwaltung) betreffen, ansonsten ist das jeweilige Landesverwaltungsgericht zuständig. Für Rechtsmittel gegen Bescheide der Finanz- und Zollämter gibt es ein eigenes Bundesfinanzgericht. Nur im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (z.B. Baurecht) gibt es teilweise (Ausnahme: z.B. Tirol) noch die Berufung an eine zweite Verwaltungsbehörde (Gemeinderat etc.).

Die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte können unter bestimmten Voraussetzungen beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit



D. Privatrecht

1. Eigenmacht/Selbsthilfe/Faustrecht?

Grundsätzlich hat sich jeder, dessen Rechte verletzt werden, der Hilfe der jeweiligen Behörde zu bedienen. Eigenmacht, also Selbsthilfe, ist nur dann erlaubt, wenn richterliche Hilfe zu spät käme. Wenn z. B. der Servitutsberechtigte den Weg mit leicht verderblichen Waren befahren möchte und dieser plötzlich versperrt ist, könnte er die Absperrung behutsam entfernen. Das Urteil des Gerichtes käme in diesem Fall zu spät. Die Ware wäre inzwischen längst verdorben. Hat der Servitutsbelastete den Weg aufgegraben, benötigt der Berechtigte ihn aber erst in einigen Monaten zur Heuernte, so ist die Selbsthilfe nicht gestattet. Der Beeinträchtigte müsste zum Bezirksgericht gehen und eine Klage einbringen.



Tipp

Unterlassen Sie eigenmächtige Selbsthilfe, wie mit Jauche Bespritzten des unzulässig auf Ihrem Grund abgestellten Autos oder Einparken des auf dem Forstweg stehenden Fahrzeuges des Schwammerlsuchers. Das gibt nur Ärger. Notieren Sie stattdessen das Kennzeichen und bringen Sie anschließend eine Besitzstörungsklage ein oder ermahnen sie ihn schriftlich.